

# RS Vwgh 1992/4/28 92/08/0078

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §412 Abs2;  
AVG §64 Abs1;  
AVG §66 Abs4;  
VVG §10 Abs2 lita;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;

## Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) in gleichen Sinne erledigt; am 16.6.1992 92/08/0077;

## Rechtssatz

Durch eine Abweisung des - richtigerweise zurückweisenden - Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, welche sich auf (den im Beschwerdefall nicht mehr anzuwendenden) § 412 Abs 2 ASVG idF vor BGBl 1991/676 stützt, ist der Antragsteller deshalb beschwert, weil sich aus der Abweisung iVm dem gestellten Antrag normativ die Vollstreckbarkeit des Bescheides ergeben könnte.

## Schlagworte

Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992080078.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)